

# Reglement

**über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

**an die Bewohnerinnen und Bewohner**

**von altersgerechten Wohnungen der**

**Stiftung „Hofwiesen - Wohnen im Alter in Dietlikon“**

vom 6. September 2011

(mit Änderung vom 26. November 2024)

## Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

### Inhalt

	Einleitung .....	3
Artikel 1	Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen.....	3
Artikel 2	Finanzielle Anspruchsvoraussetzungen .....	4
Artikel 3	Höhe der Mietzinsbeiträge .....	4
Artikel 4	Ausnahmen .....	5
Artikel 5	Geltendmachen des Anspruches.....	5
Artikel 6	Entstehung und Wegfall des Anspruches .....	6
Artikel 7	Dauer und Überprüfung des Anspruches .....	6
Artikel 8	Entscheid .....	6
Artikel 9	Auszahlung des Anspruches.....	6
Artikel 10	Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse .....	7

# Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

## Einleitung

Am 30. November 2009 hat die Gemeindeversammlung für die Vergünstigung von durch die Stiftung „Hofwiesen - Wohnen im Alter in Dietlikon“ realisierten altersgerechten Wohnungen einen jährlich wiederkehrenden Kredit von Fr. 33'000 bewilligt. Dieser Betrag kann durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden (Basis: Zürcher Städteindex der Mietpreise / Indexbasis: Dezember 2005 = 100 Punkte / Stand August 2009: 109,0 Punkte).

Gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2009 werden die Einzelheiten der Beitragsausrichtung durch den Gemeinderat in diesem Reglement geregelt.

## Artikel 1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Anspruch auf Mietzinsbeiträge haben Personen, welche

- a) seit mindestens 5 Jahren in Dietlikon wohnhaft sind und
- b) die altersgerechte Wohnung dauernd selber nutzen.

Die Bedingungen a) und b) müssen kumulativ erfüllt sein.

<sup>2</sup> Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf folgende Beiträge:

- a) Einzelpersonen für höchstens eine 2 ½ Zimmer-Wohnung <sup>2</sup>
- b) Ehe- und Konkubinatspaare für höchstens eine 2 ½ Zimmer-Wohnung

<sup>3</sup> Übrige Personen haben Anspruch auf folgende Beiträge:

- a) Einzelpersonen für höchstens eine 2 ½ Zimmer-Wohnung
- b) Ehe- und Konkubinatspaare für höchstens eine 3 ½ Zimmer-Wohnung

<sup>4</sup> Entsteht während des Mietverhältnisses Anspruch auf Ergänzungsleistungen, so werden längstens bis zur Verfügbarkeit einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Beiträge für die bisherige, grössere Wohnung ausgerichtet.

<sup>5</sup> Beim Tod eines Ehe-/Konkubinatspartners bzw. einer Ehe-/Konkubinatspartnerin oder bei Auflösung der Ehe oder des Konkubinates besteht längstens bis zur Verfügbarkeit einer Wohnung für Einzelpersonen Anspruch auf Beiträge für die bisherige, grössere Wohnung.

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss Nr. 43 vom 25.02.2020 / Gültig ab 01.04.2020.

<sup>2</sup> Geändert mit Beschluss Nr. 190 vom 26.11.2024 / Gültig ab 01.01.2025.

## Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

### Artikel 2 Finanzielle Anspruchsvoraussetzungen <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Personen, welche Ergänzungsleistungen beziehen, haben grundsätzlich Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Bezieht bei Konkubinatspaaren nur eine Person Ergänzungsleistungen, so gelten die Höchstbeträge gemäss Art. 3 lit. a) für Einzelpersonen.

<sup>2</sup> Übrige Personen haben einen Anspruch auf Mietzinsbeiträge, sofern ihr steuerbares Einkommen folgende Beträge nicht überschreitet:

- Einzelpersonen Fr. 48'000
- Ehe- und Konkubinatspaare Fr. 60'000

Steuerbares Vermögen über Fr. 75'000 (bei Einzelpersonen) bzw. Fr. 150'000 (bei Ehe- und Konkubinatspaaren) wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Berechnung des massgebenden Einkommens bei den Zusatzleistungen sinngemäss.

<sup>3</sup> Für die Festlegung des steuerbaren Einkommens und steuerbaren Vermögens sind die Faktoren der letzten Steuererklärung massgebend.

<sup>4</sup> Bei Konkubinatspaaren werden das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen nach den für Ehepaare geltenden Bestimmungen berechnet.

### Artikel 3 Höhe der Mietzinsbeiträge <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Sind die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 1 und 2 erfüllt, besteht Anspruch auf folgende Mietzinsbeiträge:

a) Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen (Einzelpersonen sowie Ehe- und Konkubinatspaare):

Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen erhalten die Differenz zwischen dem effektiven Mietzins (inklusive Nebenkosten) und dem bei den Ergänzungsleistungen anrechenbaren Mietzins (inklusive Nebenkosten), höchstens jedoch folgende Beträge:

	Beitrag pro Monat
- Einzelpersonen:	Fr. 264.--
- Ehe- und Konkubinatspaare:	Fr. 365.--

<sup>3</sup> Geändert mit Beschluss Nr. 43 vom 25.02.2020 / Gültig ab 01.04.2020.

<sup>4</sup> Geändert mit Beschluss Nr. 190 vom 07.11.2023 / Gültig ab 01.01.2024.

## Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

b) Übrige Personen:

Massgebendes Einkommen im Sinne von Artikel 2	Beitrag pro Monat
<i>- Einzelpersonen:</i>	
unter Fr. 40'000	Fr. 264.--
Fr. 40'000 - Fr. 48'000	Fr. 132.--
über Fr. 48'000	kein Beitrag
<i>- Ehe- und Konkubinatspaare:</i>	
unter Fr. 50'000	Fr. 365.--
Fr. 50'000 - Fr. 60'000	Fr. 183.--
über Fr. 60'000	kein Beitrag

<sup>2</sup> Der Gemeinderat passt die unter Ziffer 1 aufgeführten Ansätze alle vier Jahre, nächstmals per 01.01.2028, an die Teuerung an (Basis: Zürcher Städteindex der Mietpreise / Indexbasis: Dezember 2005 = 100 Punkte / Stand Oktober 2023: 114,6 Punkte). Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Franken auf- oder abgerundet.

### Artikel 4 Ausnahmen <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Sofern mehr anspruchsberechtigte Gesuche oder bereits bewilligte Mietzinsbeiträge vorhanden sind, als Mittel zur Verfügung stehen, kann der Gemeinderat die Beiträge kürzen und/oder auf die Zusprennung weiterer Beiträge verzichten.

<sup>2</sup> Kürzungen nach Ziffer 1 sind den Betroffenen mit einer Frist von 6 Monaten auf den Jahresbeginn anzuzeigen.

<sup>3</sup> Sofern es die vorhandenen Mittel erlauben, kann der Gemeinderat in besonders begründeten Fällen (Härtefällen) Ausnahmen von den unter Artikel 1 Absatz 2 und 3 festgelegten Wohnungsgrössen bewilligen und Mietzinsbeiträge zusprechen, welche über die unter Artikel 3 aufgeführten Beträge hinausgehen.

### Artikel 5 Geltendmachen des Anspruches

<sup>1</sup> Mietzinsbeiträge werden nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet. Die Gemeinde stellt dafür ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dem Gesuch sind die für die Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen beizulegen.

<sup>2</sup> Mit der Einreichung des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Amtsstellen die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers abzuklären und/oder die dafür notwendigen Daten zu beziehen.

<sup>5</sup> Geändert mit Beschluss Nr. 43 vom 25.02.2020 / Gültig ab 01.04.2020.

## **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

### **Artikel 6 Entstehung und Wegfall des Anspruches**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht erstmals für den Monat, in dem das Gesuch eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Mietzinsbeiträge entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

<sup>3</sup> Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen sind verpflichtet, bei schwerer Pflegebedürftigkeit in eine geeignete Pflegeeinrichtung (z.B. Alterszentrum Hofwiesen oder Pflegezentrum Rotacher) zu wechseln. Findet der Wechsel nicht statt, entfällt der Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

### **Artikel 7 Dauer und Überprüfung des Anspruches**

<sup>1</sup> Die Mietzinsbeiträge werden in der Regel für ein Kalenderjahr zugesprochen.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigung und Umfang der Beiträge werden nach Ablauf eines Jahres überprüft.

### **Artikel 8 Entscheid <sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Über ordentliche Gesuche entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit „Soziales + Gesellschaft“.

<sup>2</sup> Über Gesuche um ausserordentliche Beiträge im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 entscheidet das für das Ressort „Fürsorge und Soziales“ zuständige Mitglied des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Entscheide im Sinne von Absatz 1 und 2 werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann im Sinne von Artikel 34 Absatz 2 der Gemeindeordnung innert 30 Tagen beim Gesamtgemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

### **Artikel 9 Auszahlung des Anspruches**

<sup>1</sup> Die Mietzinsbeiträge werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Mit der Vermieterin werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.

---

<sup>6</sup> Geändert mit Beschluss Nr. 43 vom 25.02.2020 / Gültig ab 01.04.2020.

## Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

### Artikel 10 Meldepflicht bei Änderung der Verhältnisse

<sup>1</sup> Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe der Mietzinsbeiträge beeinflussen und muss deshalb sofort gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für:

- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Trennung, Scheidung oder Wiederverheiratung
- Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbchaften, Schenkungen, Renten, Pensionen)
- Liegenschafts- und Grundstücksverkauf

<sup>2</sup> Wer solche Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge samt Zins zurückerstatten.

### Genehmigung und Inkraftsetzung:

Das vorstehende Reglement wurde vom Gemeinderat am 6. September 2011 mit Beschluss Nr. 189 erlassen. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gemeinderat Dietlikon

  
Kurt Schreiber  
Präsident

  
Martin Keller  
Schreiber

## Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

### Änderungen vom 25.02.2020:

Die Artikel 1 bis 4 und 8 wurden durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 43 vom 25.02.2020 geändert. Die Änderungen treten auf den 01.04.2020 in Kraft.

Gemeinderat Dietlikon

Edith Zuber	Martin Keller
Präsidentin	Schreiber

### Änderungen vom 07.11.2023:

Artikel 3 wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 190 vom 07.11.2023 geändert. Die Änderungen treten auf den 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinderat Dietlikon

Edith Zuber	Martin Keller
Präsidentin	Schreiber

### Änderungen vom 26.11.2024:

Artikel 1 wurde durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 190 vom 26.11.2024 geändert. Die Änderungen treten auf den 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinderat Dietlikon



Edith Zuber	Martin Keller
Präsidentin	Schreiber